Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/133/2023	10.08.2023	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen-des Formblatt
		Ja	Nein	Stimmen-enthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.09.2023						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	12.09.2023						
Kreisausschuss	19.09.2023						
Kreistag Uckermark	27.09.2023						

Inhalt:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Budget des Jugendamtes

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
5.757.084,00 €	36510.531201 36510.531835 36330.549301 36330.533185 36330.533181 36330.5493010 36330.533291 36330.549301 36340.533184	2023	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☒ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 410.424,00 €	Deckungsvorschlag: Gesamthaushalt		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 5.757.084,00 € im Budget des Jugendamtes.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. i.V. Marko Ulrich
Dezernent

Begründung:

Im Ergebnis der laufenden Budgetüberwachung und Prognose sind für das Haushaltsjahr 2023 im Budget 51 – Jugendamt – Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in Höhe von voraussichtlich – 5.757.084 € zu erwarten.

Hierbei handelt es sich vor allem um Kosten die aus Rechtsanspruchserfüllungen und verbindlichen gesetzlichen Verpflichtungen entstanden sind. Konkret handelt es sich um einen erhöhten Zuschussbedarf im Vergleich zur Planung in den Bereichen Kindertagesbetreuung, der sozialpädagogischen Familienhilfe und der Erziehung in Tagesgruppen, den stationären Wohnformen, der Eingliederungshilfe, den Hilfen für junge Volljährige, sowie den gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII.

In der Kinder- und Jugendhilfe geht es um den selbstverständlichen Anspruch junger Menschen "auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII). Die Jugendhilfeleistungen knüpfen unmittelbar an die Erziehungs- und Sozialkompetenz der Familien an. Je weniger sich diese im Einzelfall als tragfähig erweist, desto mehr muss diese Kompetenz gefördert, gestützt und notfalls kompensiert werden, muss für ein Kind oder Jugendlichen die sozialstaatliche und verfassungsrechtlich verbürgte Chancengleichheit gewährleistet werden.

Als zentrale Ursachen für den erhöhten Zuschussbedarf lassen sich die folgenden Faktoren benennen:

- Die anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe verhandeln mit dem Jugendamt prospektiv Kostensätze. Im Rahmen der Budgetplanungen lassen sich die Ergebnisse von Kostensatzverhandlungen zwar prognostizieren, jedoch nicht hundertprozentig abbilden. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren zu Kostensatzverhandlungen führt landesweit bei diversen öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig zu Budgetverzerrungen. Ursächlich dafür sind vor allem nicht vorhersehbare Kostensteigerungen auf Seiten der Träger (Personalkosten, Immobilien-/Wohnbewirtschaftung, Fahrtkosten, Reduzierung von Platzkapazitäten bei gleichbleibendem bis steigendem Personaleinsatz).

- Konkret liegen die Kostensteigerungen neben der Inflation u. a. in den überproportional gestiegenen Tarifabschlüssen des paritätischen Verbundes, des AVR DWBO, des AVR des Deutschen Caritasverbandes und des AVR des Diakonischen Werks begründet. All diese Tarifabschlüsse zeichnet aus, dass sie in den letzten Jahren deutlich kürzere Laufzeiten vereinbart haben (in der Regel ein Jahr) und diese einhergehend mit Personalkostensteigerungen im Durchschnitt von 4 bis 6 Prozent, um sicherzustellen, dass Fachkräfte im sozialen Bereich gehalten werden können. Der TVöD hat im Jahr 2022 nachgezogen und die Entgelttabellen des TVöD – SuE ebenfalls um mehr als 6 Prozent gesteigert. Nunmehr wurden im Jahr 2023 die Entgelte des TVöD-VKA gesteigert. Dies hat auch Auswirkungen auf die Kostensatzverhandlungen. Gemäß des Landesrahmenvertrages Brandenburgs nach § 78 f SGB VIII, finden die Tarifmerkmale in Kostensatzverhandlungen Anwendung.

In den einzelnen Leistungsbereichen stellt sich der Zuschussbedarf wie folgt dar:

1. <u>Produktkonto 36510.531201; 36510.531835 (Kindertagesbetreuung)</u>

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der

Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung). Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermittelt. In den diesjährigen TVöD-Tarifverhandlungen wurde ein Tarifergebnis erzielt, welches erneut Auswirkungen auf die Kita-Finanzierung hat. Mit der BR/010/2023 wurde die Festsetzung der Bemessungsgröße für das Jahr 2023 vorgelegt. Infolge des Tarifabschlusses für den Öffentlichen Dienst mussten die Jahrespersonalkosten für die so genannte Mustererzieherin i. H. v. 62.852,26 € neu festgesetzt werden. Dies führt im Produkt 36510 (Tageseinrichtungen für Kinder) zu einem prognostizierten erhöhten Zuschussbedarf in Höhe von 594.209,00 €

2. <u>Produktkonto 36320.533291 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII)</u>

Gemäß § 19 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Wohnformen nach § 19 SGB VIII wurden im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG § 19 SGB VIII n.F. in der am 10.06.2021 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 03.06.2021 BGBl. I S. 1444) deutlich gestärkt und auch die Unterbringung beider Elternteile gesetzlich normiert. Die Erforderlichkeit zur Unterbringung in einer solchen Wohnform tritt zumeist im Ergebnis von Kinderschutzverfahren ein. Mütter und Väter, welche in ihrer Erziehungskompetenz oder angrenzenden Faktoren eingeschränkt sind, sollen im Sinne der Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns in ihrem Grundrecht zur Erziehung ihrer Kinder gestärkt werden und eine Trennung bis hin zum Sorgerechtsentzug vermieden werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 plante das Jugendamt mit 15 Fällen. Im Zuge der Haushaltsdurchführung muss ein Anstieg von 4 Fällen angenommen werden. Die durchschnittlichen monatlichen Fallkosten für eine ganze Familie betragen 9.062,33 €. Hinzu kommt, dass diverse anerkannte Träger von Einrichtungen nach § 19 SGB VIII die Kostensätze angemessen neu verhandelt haben. Dies führt im Kostenträger 36320.20 (Förderung der Erziehung in der Familie § 19 SGB VIII) zu einem prognostizierten erhöhten Zuschussbedarf in Höhe von 455.080,00 €

3. <u>Produktkonto 36330.549301; 36330.533185 (Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII)</u>

Die Problemlagen in den Familien werden komplexer und isolierter bei gleichzeitig abnehmbarer Verfügbarkeit von Fachkräften, die diesen Problemlagen gewachsen sind. In der sozialpädagogischen Familienhilfe ist ein Fallzahlenanstieg um 1 Fall zu verzeichnen (von 280 auf 281 Fälle) und somit auf eine Planüberschreitung im Kostenträger 36330.55 um 4.209,00 € prognostiziert. Die durchschnittlichen Fallkosten betragen aktuell 832,73 € je Fall und Monat.

4. <u>Produktkonto 36330.533185 (Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII)</u>

Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII sind ein Angebot teilstationärer, institutioneller Erziehung, das Erziehung in der Familie nicht ersetzt, sondern erhält, entlastet, ergänzt und för-

dert. Die Erziehung in einer Tagesgruppe unterstützt die Entwicklung von Mädchen und Jungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie und sichert dadurch den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie. Vielfach werden Tagesgruppen zur Vermeidung einer stationären Unterbringung installiert. Die Familien sind zumeist in der Lage, die Grundversorgung der Kinder sicherzustellen. Die Eltern verfügen über ausreichende Erziehungskompetenz und eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls (vgl. § 8 a SGB VIII) ist insoweit auszuschließen, als akut keine Unterbringung außerhalb der Familie notwendig ist.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens des Jugendamtes mit 94 Fällen geplant. Prognostiziert werden gegenwärtig 88 Fälle. Die geplanten Kosten pro Fall und Monat von 2.836,88 € wurden überschritten und betragen nunmehr 3.196,46 €. Somit wird eine Planüberschreitung im Kostenträger 3633060 um 178.657,00 € prognostiziert.

5. Produktkonto 36330.533181; 36330.5493010 (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII)

Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII handelt es sich um das sogenannte Pflegekinderwesen. Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie. Sie soll dem Kind oder dem Jugendlichen ein Aufwachsen bzw. die Integration in eine private familiäre Beziehungsstruktur ermöglichen, seine individuelle und soziale Entwicklung fördern und vor Gefahren für sein Wohl schützen. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind besondere Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen. Das Siebte Kapitel des SGB VIII regelt Zuständigkeiten und die Kostenerstattung. Im Bereich der Kostenerstattung an andere Jugendämter durch Zuständigkeitswechsel (Unterbringung in anderen Landkreisen, für welche der Landkreis Uckermark sächlich zuständig ist) kommt es im Haushaltsplan 2023 zu vermehrten Anträgen auf Kostenerstattung nach § 89 c SGB VIII. Grundsätzlich besteht beim örtlichen Träger der Jugendhilfe die Pflicht, die Kosten für Leistungen zu finanzieren, die im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht werden. Kommt es bei einer Leistung zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, muss der bisher zuständige örtliche Träger die Leistung so lange verpflichtend fortführen, bis der neu zuständig gewordene örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der nach dem Wechsel zuständige örtliche Träger muss dem bisherigen örtlichen Träger die Kosten erstatten, die er im Rahmen seiner Verpflichtung aufgewendet hat.

Somit wird eine Planüberschreitung im Kostenträger 3633070 um 285.339,00 € wegen periodenfremden ordentlichen Aufwendungen prognostiziert.

6. Produktkonto 36330.533291; 36330.549301 (Stationäre Wohnformen nach § 34 SGB VIII)

In der Kinder- und Jugendhilfe müssen bei bestehendem Bedarf Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung stationär, entsprechend § 34 SGB VIII, untergebracht werden. Die Gründe für die Unterbringung können vielfältig sein. Vom Ausfall der Eltern durch Tod bzw. Krankheit bis zu Beziehungs- und/oder Erziehungsschwierigkeiten im elterlichen Haushalt. Für die Kosten der Heimerziehung wurden für das Jahr 2023 in der Haushaltsplanung 210 laufende Fälle angesetzt.

Wie im Bereich der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, sind auch bei der stationären Heimerziehung periodenfremde ordentliche Aufwendungen in Höhe von 432.665,96 € prognostiziert. Des Weiteren haben sich die Auswirkungen der Inflation und der Personalkostensteigerungen stark in den Kostensatzverhandlungen mit den Trägern der Einrichtungen niedergeschlagen. Vereinzelt sind Schiedsstellenverfahren gemäß § 78 g SGB VIII anhängig. Die

durchschnittlichen monatlichen Fallkosten betragen 6.611,90 € und übersteigen somit den Planwert in Höhe von 5.888,89 € um 723,01 €.

Dies führt im Kostenträger 3633080 (Stationäre Heimerziehung § 34 SGB VIII) zu einem prognostizierten erhöhten Zuschussbedarf in Höhe von 1.790.676,00 €.

7. Produktkonto 36330.533185 (Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII)

Gemäß § 35 SGB VIII kann eine individuelle Hilfe für schwer erreichbare Kinder und Jugendliche gewährt werden, welche sozial desintegriert sind und unter besonders gefährdenden Umständen leben. Dies kann zum Beispiel infolge von Drogenkonsum, Gewalteskalationen und extremen seelischen Problemen der Fall sein. Es handelt sich hierbei um eine begleitende Hilfe, welche in der Regel ergänzend zu einer Heimunterbringung gewährt wird. Im Jugendamt wurde auf Basis von Erfahrungen nur ein Fall mit durchschnittlichen Kosten in Höhe von 9.400,00 € (jährlich geplant). Im Jugendamt war die Gewährung eines besonderen Einzelfalles notwendig. Die durchschnittlichen monatlichen Fallkosten betragen 4.289,84 € und übersteigen somit den Planwert.

Dies führt im Kostenträger 3633090 (Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII) zu einem prognostizierten erhöhten Zuschussbedarf in Höhe von 42.078,00 €.

8. Produktkonto 36340.533185 (Einzelfallhilfe ambulant nach § 35a SGB VIII)

Im Bereich der Eingliederungshilfen ist einerseits festzuhalten, dass psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark, wie auch im bundesweiten Trend festzustellen ist, zunehmen. Stundenumfänge steigen, um z. B. den kompletten Schulalltag und zum Teil auch die Hortbetreuung abzusichern. Da auch der kompensatorische Einsatz von Nichtfachkräften zur Bearbeitung der Problemlagen nicht mehr ausreicht, ist, sofern vorhanden, ein erhöhter Einsatz von teureren Fachkräften notwendig. Parallel dazu ist von Seiten des ASD festzustellen, dass Schulen und Kitas sich zum einen immer weniger tolerant gegenüber Kindern und Jugendlichen mit abweichendem Verhalten zeigen. Hier sinkt die Schwelle, an der die Beschulung oder Betreuung ohne Unterstützung ermöglicht wird, deutlich. Eltern werden durch die Systeme Schule und Kita schon frühzeitig unter Druck gesetzt, sich um Hilfe zu bemühen. Daran anknüpfend entsteht zunehmend der Eindruck, dass innerhalb der Schulen und Kitas wenig eigene Handlungsstrategien im Umgang mit „auffälligen“ Kindern existieren (auch hier gibt es einen Fachkräftemangel) und es wenig Bestrebungen gibt, diesen Mangel an Handlungsstrategien im eigenen System zu kompensieren. Hier fungiert die Jugendhilfe in immer mehr Fällen als Ausfallbürge zur Sicherstellung der Teilhabe in Schule und Kita, weil sie subsidiär zuständig ist.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens des Jugendamtes mit 120 Fällen geplant. Das Haushaltsjahr 2022 wurde mit einem Fallbestand von 139 Hilfen abgeschlossen. Prognostiziert werden gegenwärtig für 2023 insgesamt 145 Fälle. Die geplanten Kosten pro Fall und Monat von 2.430,56 € wurden überschritten und betragen nunmehr 2.996,05 €. Somit wird eine Planüberschreitung im Kostenträger 3634030 um 1.713.131,00 € prognostiziert.

9. Produktkonto 36340.533184 (Einzelfallhilfe stationär nach § 35a SGB VIII)

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dieser An-

spruch kann in begründeten Fällen stationär umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich oftmals um Kinder-und Jugendliche mit einschlägigen psychiatrischen Diagnosen oder anderweitigen psychischen, affektiven Störungen. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde seitens des Jugendamtes mit 26 Fällen geplant. Prognostiziert werden gegenwärtig für 2023 insgesamt 24 Fälle. Durch periodenfremde ordentliche Aufwendungen in Höhe von 131.600,46 € besteht im Kostenträger 3634040 (Einzelfallhilfe stationär nach § 35a SGB VIII) ein Defizit von 10.853 €.

10. Produktkonto 36340.533291 (Junge Volljährige stationär nach § 41 SGB VIII)

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) wurden grundlegende rechtliche Änderungen im SGB VIII vorgenommen, die auch die Rechte von sogenannten Care-Leavern und die Übergangsbegleitung von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen und der Vollzeitpflege ins Erwachsenenleben betreffen. Neben einer Verstärkung und Neudefinition der Leistungsrechte sind nun für die Vorbereitung und Begleitung von jungen Menschen aus betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) sowie der Pflegekinderhilfe (§ 33 SGB VIII) ins Erwachsenenleben verbindlichere Verfahren gefordert und es werden neue Verantwortlichkeiten für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe definiert und Verfahren mussten angepasst werden.

Das Gesetz formuliert hierbei, dass junge Volljährige eine geeignete und notwendige Hilfe erhalten, wenn und solange die Entwicklung der Persönlichkeit eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Demnach muss das Jugendamt im Rahmen der Nachbetreuung eine umfassende und kontinuitätssichernde Unterstützung von jungen Volljährigen gewähren, sodass Hilfeerfolge nicht aufgrund mangelnder Unterstützung gefährdet werden. Dabei soll nicht etwa die Abhängigkeit von staatlichen Hilfen verstetigt werden; vielmehr können mithilfe der Nachbetreuung die jungen Menschen in ihren Selbständigkeitsbestrebungen geachtet und entsprechend ihres individuellen Bedarfes unterstützt werden. Verselbstständigung umfasst die Themenfelder Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Informationen.

Für die Kosten im Bereich Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen, entsprechend § 41/34 SGB VIII, wurden für das Jahr 2023 in der Haushaltsplanung 22 laufende Fälle angesetzt. Prognostiziert werden gegenwärtig für 2023 insgesamt 28 Fälle. Die geplanten Kosten pro Fall und Monat von 4.007,58 € wurden überschritten und betragen nunmehr 4.664,64 €. Somit besteht im Kostenträger 3634060 (Junge Volljährige stationär nach § 41 SGB VIII) ein Defizit von 500.222 €.

11. Produktkonto 36340.533184 (Junge Volljährige ambulant nach § 41a SGB VIII)

Infolge der oben beschriebenen Anpassungen der Hilfen für junge Volljährige sind Fallzahlanstiege zu verzeichnen. Für die Kosten im Bereich der ambulanten Hilfen für junge Volljährige, entsprechend § 41a SGB VIII, wurden für das Jahr 2023 in der Haushaltsplanung 17 laufende Fälle angesetzt. Prognostiziert werden gegenwärtig für 2023 insgesamt 20 Fälle. Durch die erhöhten Bedarfe der Jugendlichen und der gesetzlichen Änderungen wurden die ambulanten Stundenumfänge erhöht, um nach einer hochfrequenten Unterstützungsphase die Hilfen beenden zu können. Die geplanten Kosten pro Fall und Monat von 808,82 € wurden überschritten und betragen nunmehr 1.456,81 €. Somit besteht im Kostenträger 3634050 (Junge Volljährige ambulant nach § 41a SGB VIII) ein Defizit von 182.630,00 €.

Auswirkungen der SGB VIII-Reform

Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendstärkungsgesetztes, der sogenannten SGB VIII-Reform, traten diverse Änderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Kraft. Insgesamt 69 Paragraphen wurden im Bundesgesetz geändert oder neu formuliert. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände formulierte bereits Monate vor Inkrafttreten der SGB VIII-Reform in einer Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) am 15.02.2021 die Erwartungshaltung: „[…] eine vollständige Ausfinanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene.“ und konkretisierte dies: „Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 07.07.2020 zum unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes im SGB XII bekräftigt hat, sind nicht nur die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund auf die kommunale Ebene nicht möglich, sondern auch die finanzträchtige Ausweitung bestehender Aufgaben. Die entsprechenden Übertragungen erfolgen daher durch die Länder. Daher sind auch die Länder in der Pflicht, den Kommunen die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen auszugleichen.“ Weiterhin heißt es in der Begründung: „Die durch die vielfältigen Änderungen im SGB VIII steigenden Anforderungen an Beratung, Koordinierung und Vernetzung werden erhebliche Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Personalbemessung in der Jugendhilfe haben. Dazu kommen erheblich neue Komplexanforderungen auf die Fachkräfte zu. Auch Anforderungen an die Aus- und Fortbildungen sind hier nicht zu unterschätzen.“ Im Einladungsschreiben des MBJS zu einem Treffen der Jugendamtsleitungen am 31.08.2022 hieß es von Seiten des MBJS: „Zur Thematik eines konnexitätsrelevanten Mehrbelastungsausgleich gem. § 25 Ab. 4 AGKJHG, Art. 97 Abs. 2,3 der Verfassung des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit der Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zum 10.06.2021 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz-KJSG) können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Hierzu wird sich das MBJS äußern, sobald das in Auftrag gegebene Rechtsgutachten vorliegt. Kausal bedingt ergeben sich mögliche haushälterische Auswirkungen, die dann Gegenstand der anstehenden Haushaltsverhandlungen werden.“ Mit dem Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII für das Land Brandenburg, dem sogenannten Kinder- und Jugendgesetz, wurden im Mai 2023 erneut keine belastbare Unterlage zum konnexitätsrelevanten Mehrbelastungsausgleich vorgelegt. Im Ergebnis ist damit bisher zur Umsetzung der SGB VIII-Reform weder eine konnexitätsrelevante Summe der Refinanzierung des Landes Brandenburg an die Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark geflossen, noch ist bisher eine Anker- oder Orientierungshöhe kommuniziert worden, mit der in der Zukunft zu rechnen ist.

Zusammenfassend stellt sich die Budgetüberschreitung wie folgt dar:

Produktkonto	**Leistungsbereich**	**Abweichung (Prognose gegenüber Plan 2023)**
36510.531201; 531835	Kindertagesbetreuung (Kita); Zuwendungen an öffentliche und freie Kita-Träger	594.209,00 €
36320.533291	Gemeinsame Wohnformen nach § 19 SGB VIII	455.080,00 €
36330.549301; 36330.533185	sozial-pädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	4.209,00 €
36330.533185	Erziehung in Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	178.657,00 €

36330.533181; 36330.5493010	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	285.339,00 €
36330.533291; 36330.549301	Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	1.790.676,00 €
36330.533185	Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	42.078,00 €
36340.533185	EGH ambulant nach § 35a SGB VIII	1.713.131,00 €
36340.549301; 36340.533291	EGH stationär nach 35a SGB VIII	10.853,00 €
36340.533184	Junge Volljährige Nachbetreuung 41a SGB VIII	182.630,00 €
36340.533291	Junge Volljährige stationär 41 SGB VIII	500.222,00 €
	Mehraufwendungen gesamt	**5.757.084,00 €**
	gedeckt durch Effekte im Budget	-410.424,00 €
	Überschreitung im Budget:	**5.346.660,00 €**

Die dargestellten Kostensteigerungen können gemäß § 23 KomHKV zum Teil innerhalb des Budgets des Jugendamtes durch positive Effekte kompensiert werden. Die Budgetüberschreitung von 5.346.660,00 € kann aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen innerhalb des Gesamthaushaltes des Landkreises Uckermark gedeckt werden. Es wird auf die Drucksache BR/126/2023 gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2023 verwiesen. Demnach verbleibt nach Abzug der hier dargestellten Budgetüberschreitung ein vorläufiges Ergebnis im Gesamthaushalt des Landkreises Uckermark von 5,3 Mio. €.